



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 17. November 2006

Nr. 23

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus	194
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung	195
Bek der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG	195
Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken	196
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung der Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegssopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken	198

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 30. August 1972 über die
Neuorganisation der Volksschulen
in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme
der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang,
Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf,
Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch,
Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus**

Vom 30. Oktober 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 390) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Gabelsbergerstraße (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Nürnberg, Kopernikus-schule (Grundschule)".

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

"17. Volksschule Nürnberg, Kopernikus-schule (Grundschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- b) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Humboldtstraße, Pillenreuther Straße, Wölckernstraße
Osten: Allersberger Straße
Süden: Gudrunstraße, Schönweißstraße, Calvinstraße, Pillenreuther Straße, Siemensstraße, Schwabenstraße
Westen: Markgrafenstraße, Gugelstraße."

2. § 3 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

"31. Volksschule Nürnberg, Hummelsteiner Weg (Hauptschule)

- a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Kopernikus-schule (Grundschule) und den Teil des Sprengels der Volksschule Nürnberg, Wiesenschule (Grundschule), der von folgenden Straßen und Linien begrenzt wird:

Norden: Bahnlinie
Osten: Allersberger Straße
Süden: Wölckernstraße
Westen: Pillenreuther Straße

den Teil des Sprengels der Volksschule Nürnberg, Holzgartenschule (Grundschule), der von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Bahnlinie
Osten: Obere Baustraße, Glockenhofstraße, Wilhelm-Spaeth-Straße, Holzgartenstraße
Süden: Forstthofstraße
Westen: Allersberger Straße."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 30. Oktober 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 194

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Oktober 2006 Gz. 44.1 - 5204 - 13/06**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d BayEUG im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Durchführung des entsprechenden Anhörungsverfahrens für den neu geordneten Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Markt- und Sozialforschung folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung wird zur Bildung von Fachklassen im Schuljahr 2006/07 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 an der

Städtischen Berufsschule 4
Schönweißstraße 7
90461 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie die Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen und ihren Beschäftigungsort im Sprengelgebiet haben, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S.195

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. November 2006 Gz. 22 - 3163.2**

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 folgenden Stromnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Strom nach § 21 EnWG genehmigt:

Gemeindewerke Georgensgmünd
Stadtwerke Gunzenhausen GmbH
Stadtwerke Heilsbronn
Gemeindewerke Neuendettelsau
Gemeindewerke Pleinfeld
Stadtwerke Roth
Städtische Werke Rothenburg ob der Tauber

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 195

**Vierte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans
der Industrieregion Mittelfranken**

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 23.10.2006 die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/IV, 90403 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 23. Oktober 2006

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

II.

**Vierte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans
der Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom 27. Juli 2006

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken i. d. F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juni 2005 (Mittelfr. Amtsblatt S. 191):

§ 1

Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels B III erhalten unter der neuen Bezeichnung B IV folgende Fassung:

„IV LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1 Allgemeines

1.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten. Es ist anzustreben, dass umweltfreundliche Produktionsweisen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

(Z) Durch standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

(G) Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie im Bereich der außerhalb davon gelegenen Unter- und Mittelzentren erhalten bleibt.

1.2 (G) Die Erhaltung eines tragfähigen Netzes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist für die gesamte Region anzustreben.

1.3 (G) Die Sicherung von Betriebs- bzw. Aussiedlungsstandorten für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Bauleitplanung ist von besonderer Bedeutung.

1.4 (G) Die Sicherung und der weitere Ausbau der bereits intensiven überbetriebliche Zusammenarbeit in den Bereichen Erzeugung, Absatz, Maschinen- und Betriebshilfsring sind anzustreben.

2 Landwirtschaft

2.1 (G) Es ist anzustreben, dass in den von Boden und Klima begünstigten Gebieten, insbesondere im westlichen Teil des Mittelfränkischen Beckens, in Teilbereichen des Albvorlandes und der Frankenalb sowie im Knoblauchsland, vor allem Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

2.2 (G) In den Gebieten mit einem hohen Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen mit geringerer Eignung, insbesondere in Teilbereichen des Albvorlandes, der Frankenalb und im Sandsteinkeupergebiet des Mittelfränkischen Beckens, ist eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie des außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplatzangebotes anzustreben.

2.3 (G) Es ist anzustreben, dass in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Steigerwald, im Spalter Hügelland, im Vorland der Frankenalb und in der Frankenalb, die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt und damit ein wichtiger Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft geleistet wird.

- (Z) Aufforstungen als Möglichkeit der Folgenutzung sollen hier dann vermieden werden, wenn es den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht.
- 2.4 (G) Eine standortgemäße Grünlandnutzung in den Tälern von Rednitz/Regnitz, Pegnitz und ihren Nebenflüssen ist anzustreben.
- 2.5 (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen, insbesondere im Knoblauchsland, im Vorland der Nördlichen Frankenalb, im Landkreis Erlangen-Höchstadt sowie in den Mittelbereichen Hersbruck, Schwabach und Roth ist soweit möglich anzustreben.
- (Z) Der Erhaltung der Sonderkulturanbauflächen soll im Kerngebiet des Knoblauchslandes Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.
- 2.6 (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen mittelfränkischen Teichwirtschaft, vor allem im Aischgrund und anderen Bereichen des Mittelfränkischen Beckens, ist anzustreben.
- 2.7 (G) Die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen insbesondere in den Bereichen Fremdenverkehr, Direktvermarktung, nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare Energien und Gesundheit ist möglichst im Rahmen integrierter Entwicklungskonzepte anzustreben. Insbesondere die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Ansätze im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, in der Hersbrucker Alb und im Fränkischen Seenland ist von besonderer Bedeutung.

3 Ländliche Entwicklung

- 3.1 (G) Es ist anzustreben, dass die Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur zur nachhaltigen Zukunftssicherung des ländlichen Raumes der Region und der ländlich strukturierten Teilbereiche des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen beiträgt.
- 3.2 (G) Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung ist vorrangig anzustreben:
- in den Nahbereichen Cadolzburg, Großhabersdorf und Roßtal, Landkreis Fürth
 - in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und im Landkreis Roth

4 Forstwirtschaft

- 4.1 (Z) Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.
- (G) Es ist anzustreben, dass auch die außerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden.

- 4.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die durch Immissionen gefährdete Waldsubstanz, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen mit Schwerpunkt im Lorenzer und Sebalder Reichswald, erhalten und gestärkt wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Planungsausschuss am 17. Juli 2006 beschlossen.

Nürnberg, 27. Juli 2006

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (7)
i. V.
Konrad Rupprecht
1. Bürgermeister
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 196

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Verordnung zur Änderung der Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - AGSGB -, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 356), Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 869), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 297) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 21. April 2005 (MFrABI S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 entfällt.
2. Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ansbach, 16. Oktober 2006

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 198